

Textliche Festsetzungen

- § 1: Gemäß § 1 (6) BauNVO werden für dieses Baugebiet die unter § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke) ausgeschlossen.
- § 2: Gemäß § 1 (6) BauNVO werden in diesem Industriegebiet die unter § 9 (3) Nr. 2 aufgeführten Ausnahmen ausgeschlossen. Vorhaben die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen sind gemäß § 1 (9) BauNVO unzulässig.
- § 3: Gemäß § 1 (4), (5) und (9) BauNVO werden in diesem Baugebiet selbstständige, betriebsunabhängige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, reine Fuhrunternehmen und schrottverarbeitende Betriebe ausgeschlossen. Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie nach Art und Größe lediglich der Versorgung des Gebietes dienen.
- § 3a: Gemäß § 1 (4), (5) und (9) BauNVO werden in diesem Baugebiet selbstständige, betriebsunabhängige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, reine Fuhrunternehmen und schrottverarbeitende Betriebe ausgeschlossen. Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit einer in diesem Gebiet zulässigen Hauptnutzung stehen und sich eindeutig unterordnen.
- § 3b: Gemäß § 1 (4), (5) und (9) BauNVO werden in diesem Baugebiet selbstständige, betriebsunabhängige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, reine Fuhrunternehmen und schrottverarbeitende Betriebe ausgeschlossen. Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit einer in diesem Gebiet zulässigen Hauptnutzung stehen und sich eindeutig unterordnen.
- § 4: Gemäß § 1 (5) BauNVO werden in diesem Baugebiet Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise nur dann zugelassen, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang mit der Produktion oder der Ver- und Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, in Zusammenhang steht und sich eindeutig unterordnet.
- § 4a: Betriebe des Kfz-Einzelhandels sind auf den genannten Bauflächen ausnahmsweise zulässig.
- § 5: Wohnungen im Sinne des § 8 (3) Nr. 1 für GE-Gebiete bzw. im Sinne des § 9 (3) Nr. 1 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie sich im Verhältnis zu den (dem) Betriebsgebäude(n) flächenmäßig eindeutig unterordnen.
- § 6: Zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (Gewerbelärm) wird gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB und § 1 (4) BauNVO festgesetzt, daß je 1 qm Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO die für das Baugebiet in der Planzeichnung angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden dürfen. Die angegebenen Werte beziehen sich auf ungehinderte, freie Schallausbreitung und können im Einzelfall um das Abschirmmaß anlagen- bzw. betriebsbezogener Schallschutzvorkehrungen zuzüglich der Korrekturmaße aus innerer Absorption und Streuung erhöht werden.
- § 7: Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß die zulässige Grundfläche durch die Flächen der in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,7 überschritten werden kann. Hierbei werden die gem. § 9 der textl. Festsetzungen befestigten Flächen zur Hälfte angerechnet.
- § 8: Gemäß § 9 (4) Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Flächen der in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden kann. Hierbei werden gemäß der textlichen Festsetzungen befestigte Flächen zur Hälfte angerechnet. Für jede Überschreitung ab der GRZ 0,7 wird gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass je angefangene 0,05 drei einheimische Laubbäume der Liste 1, Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18 cm zu pflanzen sind, oder mindestens 150 qm Fassade dauerhaft zu begrünen sind der Pflanzenarten: Anemonenwaldrebe, Wilder Wein, Selbstklimmender Wein, Gemeiner Efeu, Kletterhortensie, Goldgeißblatt, Blauregen, oder 25 qm Dachfläche mit extensiver Sedumbegrünung mit mindestens 8 cm flächenhafter Substratschicht zu begrünen sind.
- § 9: Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass nicht überdachte Stellplätze mit „Ökoverbundpflaster“, Betonfilter- oder Rasensteinen oder vergleichbar wasserdurchlässigem bzw. speicherfähigem Material zu befestigen sind. Darüber hinaus hergestellte versickerungsfähige, teilversiegelte Flächen können auf die gemäß textlicher Festsetzung § 13 gärtnerisch anzulegenden Flächen angerechnet werden.
- § 10: Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser von den versiegelten Verkehrs- und Dachflächen auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen ist. Bei der Versickerung über offene Versickerungsmulden, Gräben und Rigolen können diese Flächen auf die gemäß textlicher Festsetzung § 11 zu bepflanzende Fläche angerechnet werden.

§ 11: Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass mindestens 10 v. H. der jeweiligen Grundstücksfläche mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten ist. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und die durch textliche Festsetzungen §12, 14 und 15 vorgeschriebenen Anpflanzungen können auf den 10 v. Hundert - Anteil angerechnet werden. Die Bepflanzung hat überwiegend mit Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Sträucher sind in Gruppen von 3 - 15 Exemplaren zu pflanzen. Den Strauchgruppen bzw. Baumpflanzungen ist mindestens einseitig ein 1,0 m breiter Saum mit Landschaftsrasen vorzulagern. Dieser Landschaftsrasen ist extensiv maximal 2 x im Jahr zu mähen, unter Abtransport des Mähgutes. Als Bemessungsgrundlage für die Bestückung bzw. Pflanzdichte sind je 200 qm Grundstücksfläche - alternativ oder kombiniert - anzusetzen:

- 12 Sträucher bei einer Endwuchshöhe kleiner 2,0 m/ mind. 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm
- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe 2 - 5,0 m/ mind. 2 x verpflanzt., Höhe 100 - 150 cm
- 4 Sträucher bei einer Endwuchshöhe über 5m/ mind. 2 x verpflanzt., Höhe 100 - 150 cm
- 2 Heister mit einer Pflanzhöhe von mind. 2 m / mind. 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm
- 1 Einzelbaum mit mindestens 350 cm Höhe zum Pflanzzeitpunkt /Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, mind. Stammumfang 14 cm, mind. Höhe 350 cm oder alternativ 25 qm naturnahe Teichfläche (inclusive Böschung) oder Versickerungsmulde.

Bäume : Schwarzerle, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Gemeine Eberesche, Gemeine Esche, Zitterpappel, Sandbirke. Sträucher: Salweide, Purpurweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Brombeere, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Korbweide

§ 12: Die auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen "sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Sträucher sind als Gruppen von 3-15 Exemplaren, Heister/Hecken von mindestens 3-8 Exemplaren und Einzelbäume von 1-5 Exemplaren zu pflanzen. Als Bemessungsgrundlage für die Bestückung bzw. Pflanzdichte ist ein Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m anzusetzen. Diese Flächen können auf die gemäß textlicher Festsetzung § 10 zu beplantenden Flächen angerechnet werden. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Bei den Flächen an der B 6 ist je 100 qm Pflanzfläche anzusetzen:

- 20 Sträucher bei einer Endwuchshöhe kleiner 2,0 m / mind. 1 x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm
- 12 Sträucher bei einer Endwuchshöhe mind. 2,0 -5,0 m/ mind. 1x verpflanzt, Höhe 100 -150 cm
- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe über 5,0 m/ mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm
- 1 Einzelbäume mit mindestens 350 cm Höhe zum Pflanzzeitpunkt /Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang mind. 14 cm, mind. Höhe 350 cm - 400 cm.

Einzelbäume: Stieleiche. Bäume als Heister: Hainbuche, Gemeine Esche, Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche, Gemeine Eberesche, Sandbirke. Sträucher: Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose, Salweide, Purpurweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Brombeere, Faulbaum, Haselnuß, Gemeiner Hartriegel.

Bei den Flächen an der östlichen Plangebietsgrenze ist je 100 qm Pflanzfläche anzusetzen:

- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe kleiner 2,0 m / mind. 1 x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm
- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe mind. 2,0 - 5,0 m/ mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 -150 cm
- 12 Sträucher bei einer Endwuchshöhe über 5,0 m/ mind. 1 x verpflanzt., Höhe 100 -150 cm
- 14 Heister mit einer Pflanzhöhe von mind. 2 m / mind. 2 x verpflanzt, Höhe 150 -200 cm
- 1 Einzelbaum mit mindestens 350 cm Höhe zum Pflanzzeitpunkt / Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang mind. 14 cm, mind. Höhe 350 cm - 400 cm.

Einzelbäume: Stieleiche. Bäume als Heister: Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche, Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche, Gemeine Eberesche, Sandbirke, Schwarzerle. Sträucher: Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose, Purpurweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Brombeere, Faulbaum, Haselnuß, Gemeiner Hartriegel.

Bei der 4 m breiten Fläche westlich des Feuerlöschteiches ist je 100 qm Pflanzfläche anzusetzen:

- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe kleiner 2,0 m / mind. 1 x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm
- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe mind. 2,0 - 5,0 m/ mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 -150 cm
- 12 Sträucher bei einer Endwuchshöhe über 5,0 m/ mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm
- 14 Heister mit einer Pflanzhöhe von mind. 2 m / mind. 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm
- 2 Einzelbäume mit mindestens 350 cm Höhe zum Pflanzzeitpunkt / Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang mind. 14 cm, mind. Höhe 350 cm - 400 cm.

Einzelbäume: Stieleiche. Bäume als Heister: Schwarzerle, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Gemeine Eberesche, Gemeine Esche, Zitterpappel, Sandbirke. Sträucher: Salweide, Purpurweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Brombeere, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Korbweide, Weißdorn

§ 13: Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind gärtnerisch mit Rasen / Ziergarten anzulegen. Teilversiegelte, versickerungsfähige Flächen nach textlicher Festsetzung § 9 können auf die gärtnerischen Flächen angerechnet werden.

§ 14: Gemäß § 9 (1) Nr.25 a BauGB wird festgesetzt, dass je Zufahrt mindestens 2 standortgerechte, einheimische Laubbäume mit mind. 14 cm Stammumfang zu pflanzen sind. Die Bäume sind links und rechts der Zufahrt anzuordnen. Die Zufahrt darf maximal 10 m breit sein. Die Bäume können auf die gemäß textlicher Festsetzung § 11 zu beplantende Fläche angerechnet werden.

§ 15: Private Parkplätze mit mehr als 20 Stellplätzen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB an zwei Seiten mit mindestens einem 2 Meter breiten Streifen für Gehölzpflanzungen zu umgeben. Pro 6 Stellplätze ist mindestens 1 Baum mit Stammumfang mind. 16cm zu pflanzen. Auf privaten Parkplätzen mit weniger als 20 Stellplätzen ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB pro 5 Stellplätze mindestens ein 1 Baum mit Stammumfang mind. 16 cm zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind die Baum- und Straucharten der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Die Bäume und Sträucher können auf die gemäß textlicher Festsetzung § 11 zu beplantenden Flächen angerechnet werden.

Zuordnung der textlichen Festsetzungen zu den jeweiligen Baugebieten

Es gelten die textlichen Festsetzungen:

Gebiet	§1	§2	§3	§3a	§3b	§4	§4a	§5	§6	§7	§8	§9	§10	§11	§12	§13	§14	§15
A	X			X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
B	X				X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
C	X		X			X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
D	X		X			X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
E	X		X			X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
F	X			X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
G		X	X			X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
H	X			X		X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
I	X		X			X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X

Textliche Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 und 25 BauGB für die öffentlichen Flächen

- § 16: Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu erhaltenden Straßenbäume sind bei Abgang im Verhältnis 1:1 mit der Mindestpflanzqualität Stammumfang 20 cm zu ersetzen. Vorhandene Bäume und Gehölze sind im Bereich von Baustellen zu schützen durch Beachtung und Anwendung der DIN 18920: „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- § 17: Die Flächen für Straßenverkehrsbegleitgrün sind gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Gehölzarten: Stieleiche oder Spitzahorn mit Mindeststammumfang 20 cm. Die Pflanzflächen können für Zufahrten, die insgesamt eine Breite von 10 m pro Grundstück nicht überschreiten dürfen, unterbrochen werden. In den Pflanzstreifen sind die Bäume mit einem Anfahrschutz zu sichern. Es ist eine bodendeckende Unterpflanzung und/oder Einsaat von Landschaftsrasen vorzusehen. Es sind insgesamt mindestens 50 Bäume zu pflanzen.
- § 18: Die Verkehrsfläche Bedarfparkplatz und die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum sind gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB mit Schotterrassen zu befestigen. Die Fuss-/Radwege sind mit Ökoverbundpflasterpflaster, Beton- oder Rasensteinen oder vergleichbar wasserdurchlässigem und speicherfähigem Material zu befestigen. Zur Gliederung der Längsparkstreifen ist am Anfang und am Ende der Parkstreifen je 1 Baum zu pflanzen. Je 50 m Länge der Längsparkstreifen ist 1 weiterer Baum im Parkstreifen zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mit 2 x 2 m zu bemessen und durch Hochbord und Anfahrschutz zu sichern. Es sind standortgerechte einheimische großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen der Arten: Stieleiche oder Spitzahorn. Es sind mindestens 20 Bäume zu pflanzen.
- § 19: In dem gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB festgesetzten 7 m breiten öffentlicher Grünstreifen ist eine in der Aushubtiefe und -breite wechselnde Mulde in mäandrierender Form (schlängelnd) in ganzer Länge des Grünstreifens anzulegen. Diese Mulde ist einseitig zu den privaten Flächen mit einer dichten Gehölzpflanzung aus einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Alle 10 m ist ein Einzelbaum (versetzt links und rechts neben der Mulde) als Hochstamm mit Stammumfang mind. 14 cm, sowie weitere Bäume in Gruppen als Heister Höhe mind. 200 cm / Hecke Höhe mind. 100 cm und Sträucher 2 reihig versetzt im Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen. Einzelbäume: Stieleiche. Bäume als Heister: Schwarzerle, Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Gemeine Eberesche, Sandbirke, Zitterpappel. Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 100 -150 cm, Salweide, Purpurweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Brombeere, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Haselnuß.
- § 20: Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden folgende „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt:
1. Das naturnah gestaltete nördliche Muldensystem (Mittelgraben) als Vernetzungselement der Feuchtbioptop.
 2. Das naturnah gestaltete Feuchtbiotop am nordöstlichen Ende ist mit unterschiedlichen Wassertiefen, mit gelegentlich überstauten und bepflanzten Uferbereichen zu gestalten.
 3. Das westliche Feuchtbiotop, mit gleichzeitiger Funktion als Feuerlöschteich, ist naturnah mit unterschiedlichen und gelegentlich überstauten und bepflanzten Uferbereichen zu gestalten.
- Als Teil des Entwässerungssystems muss das Rückhaltevolumen durch geeignete Pflegemaßnahmen sichergestellt werden. Sträucher sind in Gruppen von 3 -15 Exemplaren, Heister /Hecken von mind. 3-8 Exemplaren und Einzelbäume von 1-5 Exemplaren zu pflanzen. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
- Der nördliche Gewässerrand des Muldensystems und der Feuchtbioptop ist in bepflanzte (mind. 2 m, durchschnittlich 4 m breite Pflanzfläche, inclusive Böschung) und unbepflanzte Abschnitte (Pflanzbreite kleiner 2 m) einzuteilen. Für die zu bepflanzenden Abschnitte ist ein Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m Grundlage für die Pflanzdichte (Stückzahl). Steht mehr als 4 m Pflanzbreite zur Verfügung, sind in diesem Bereich Bäume als Hochstamm und Heister zu setzen. Die nicht bepflanzten Bereiche sind der Sukzession zu überlassen.
- Je 100 qm Pflanzfläche ist anzusetzen:
- 8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe kleiner 5,0 m / mind. 1 x verpflanzt., Höhe 100 - 150 cm
 - 4 Heister mit einer Pflanzhöhe von 2 m / mind. 2 x verpflanzt., Höhe 150 - 200 cm
 - 1 Einzelbaum mit mindestens 3,50 m Höhe zum Pflanzzeitpunkt / Hochstamm Stammumfang mind. 14 cm, mind. Höhe 350 cm
- Einzelbäume: Stieleiche. Bäume als Heister: Schwarzerle, Silberweide, Vogelkirsche, Gemeine Esche, Stieleiche, Gemeine Eberesche. Sträucher: Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose, Purpurweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Korbweide, Schwarzer Holunder, Brombeere

Der südliche Gewässerrand ist im Bereich der Straße (Hannoring) mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen. Der Gehölzrand ist auf beiden Seiten der Bepflanzung vielgestaltig mit Vor- und Rücksprünge zu gestalten, so das eine lebendige Verzahnung mit den angrenzenden Flächen erfolgt. Für die zu bepflanzen Fläche ist ein Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m und eine durchschnittliche Pflanzbreite von 6,0 m (inclusive Böschung) Grundlage für die Pflanzdichte / (Stückzahl) .

Das Muldenendstück im Osten des Baugebietes ist am südlichen Böschungrand in einer Breite von 2,0 m mit Sträuchern zu bepflanzen. Die nördlich der Mulde und des Feuchtbiosphären befindlichen Flächen mit Gehrecht sind von einer Bepflanzung freizuhalten.

Das Endstück des Regenrückhaltesystems im Westen an der Bundesstraße 6 ist vollflächig auf gesamter Breite von 7 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Je 100 qm Pflanzfläche ist anzusetzen:

8 Sträucher bei einer Endwuchshöhe kleiner 5,0 m / mind. 1 x verpflanzt., Höhe 100 - 150 cm

10 Sträucher bei einer Endwuchshöhe größer 5,0 m / mind. 1 x verpflanzt., Höhe 100 - 150 cm

12 Heister mit einer Pflanzhöhe von 2 m / mind. 2 x verpflanzt., Höhe 150 - 200 cm

3 Einzelbäume mit mindestens 3,50 m Höhe zum Pflanzzeitpunkt / Hochstamm Stammumfang mind. 14 cm, mind. Höhe 350 cm

Einzelbäume: Stieleiche. Bäume als Heister: Stieleiche, Gemeine Esche, Silberweide, Hainbuche, Winterlinde, Sandbirke, Schwarzerle, Zitterpappel, Eberesche

Sträucher: Pfaffenhütchen, Korbweide, Schlehe, Hundsrose, Salweide, Purpurweide, Korbweide, Gemeine Heckenkirsche, Gemeiner Schneeball, Brombeere, Haselnuß, Gemeiner Hartriegel.

Die Pflege der nicht bepflanzten Sukzessionsflächen (Ruderalflur, Hochstauden) ist 1 x in 2 - 3 jährigem Abstand zur Verhinderung einer vollständigen Verbuschung zu mähen, unter Abtransport des Mähgutes.

Pflanzenliste 1 : Standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten

Bäume I. Größe:

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus sylvatica Rotbuche
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Populus nigra Schwarzpappel
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stieleiche
Salix alba Silberweide
Prunus avium Vogelkirsche
Tilia cordata Winterlinde

Bäume II. Größe:

Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Betula pendula Sandbirke
Populus tremula Zitterpappel
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche

Sträucher:

Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Weissdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Rubus fruticosus Brombeere
Salix caprea Salweide
Salix purpurea Purpurweide
Salix viminalis Korbweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Trauben Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Gemäß Mitteilung der Bezirksregierung Hannover, Dezernat Kampfmittelbeseitigung, vom 05.02.2003 ist davon auszugehen, dass im Planungsbereich - im Gebiet westlich der Erschließungsstraße in Verlängerung der Straße "Am Radlah" - noch Bombenblindgänger vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgeht. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Oberflächensondierung empfohlen. Mit diesen Arbeiten ist eine geeignete Räumfirma zu beauftragen. Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst - zu benachrichtigen.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs 6 BauGB:

Gemäß §9 FStrG sind in der gesetzlich festgesetzten Bauverbotszone - bei Bundesstraßen 20 m gemessen vom Fahrbahnrand - Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige baulichen Anlagen (auch Garagen, Stellplätze etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfanges unzulässig.